

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 13

Artikel: Gerichtsurteile in Sachen des Züchtigungsrechtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schrieb er allein über Naturgeschichte. Er gilt mit Recht als der Begründer der wissenschaftlichen Botanik. Mit Albertus Magnus erstand die Botanik „wie ein Phönix aus der Asche“. In seiner beschreibenden Flora herrscht eine schöne Ordnung. Er legte den Grundstein zur Morphologie und zur Biologie der Pflanzen. Er kannte den Schlaf mancher Pflanzen und hatte einen richtigen Einblick in die Systematik des Pflanzenreiches. Sein Urteil übertrifft an Schärfe bisweilen selbst das des großen Linne.“

— So weit Professor Ender. Wir übergehen, was derselbe in Bezug auf den riesigen Fortschritt in Geographie und Geschichte mitteilt. Speziell der Lehrer ersieht aus dem Angeführten neuerdings, was die Kirche und ihre Diener in einer Zeit für den Fortschritt getan, da sie eigentlich dominierte; zugleich aber ersieht jeder Leser aus dem dem hochgediegenen Werke Entnommenen, wie gründlich und objektiv Professor Enders Werk ist. Es sei bestens empfohlen.

Cl. Frei.

Gerichtsurteile in Sachen des Büchtingungsrechtes.

1. Um die Frage, ob das Büchtingungsrecht der Lehrer übertragbar sei, handelte es sich unlängst in einer Verhandlung vor der dritten Strafkammer des Landgerichtes zu Berlin. Der Lehrer N. von der 114. Gemeindeschule hatte einen Knaben der 85. Gemeindeschule, weil er ihn auf öffentlicher Straße verhöhnt hatte, mit Bewilligung der zuständigen Rektors und des Klassenlehrers des Knaben Körperlich geziichtet und zwar in seiner Klasse. Diese Büchtingung von einem fremden Lehrer, der den Knaben gar nicht unterrichtete, wollte sich der Vater nicht gefallen lassen, und er stellte Strafantrag. Der Angeklagte behauptete, daß er das Büchtingungsrecht besessen habe, da es ihm von dem Rektor wie auch von dem Ordinarius des Knaben übertragen worden sei. Außerdem habe er als Mitglied der betr. Schulkommission, der die 85. Gemeindeschule unterstehe, gleichfalls ein Kontrollrecht über die Schüler. Kreisschulinspektor Dr. Kohle trat dieser Auffassung nicht bei, sondern führte aus, daß es keine bestimmte Verfügung gebe, aus der sich ein solches erweitertes Büchtingungsrecht herleiten ließe, er glaube auch nicht, daß aus den ministeriellen Erlassen ein solches gefolgert werden könne. Wenn auch dem Lehrer die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsrechte übertragen sei, so dürfe daraus nicht abgeleitet werden, daß nun jeder Lehrer jeden beliebigen, gar nicht unter ihm stehenden Schüler züchten dürfe. Die Übertragung des Büchtingungsrechtes von einem Lehrer auf den andern könne er nicht gutheißen. In einem Falle wie in dem hier vorliegenden hätte die etwa notwendige Büchtingung dem Lehrer der Klasse übertragen werden müssen. Derselben Ansicht war auch der Staatsanwalt. Es sei ja vielleicht unter der Lehrerschaft die Ansicht verbreitet, daß das Büchtingungsrecht in dieser Weise übertragen werden könne. Der Angeklagte habe ein solches tatsächlich nicht gehabt, und deshalb beantrage er, ihn zwar schuldig zu befinden, aber straffrei zu lassen, da die leichte Büchtingung mit der vorhergegangenen Beleidigung des Knaben ausgeglichen werden könne. Der Verteidiger beantragte Freisprechung. Das Oberverwaltungsgericht habe in Erkenntnis vom 19. November 1884 dem Lehrer derselben Schule das gleiche Büchtingungsrecht über alle Schüler der Schule zugestanden. Hier handelte es sich

um zwei Schulen, die in engem Verkehr miteinander stehen. Für die Übertragbarkeit des Züchtigungsrechts berief sich der Verteidiger auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1884, wonach die Übertragung sogar auf den Schuldiener zulässig sei, während das Reichsgericht im Erkenntnis vom 11. Januar 1882 eine solche Übertragbarkeit ganz allgemein anerkannt habe. Außerdem habe das Reichsgericht im Erkenntnis vom 9. April 1893 ausgesprochen, daß ein Irrtum über amtliche Befugnisse die Strafbarkeit ausschließe. Der Gerichtshof hielt eine derartige Übertragbarkeit des Züchtigungsrechts nicht für zulässig und meinte, daß dies zu weit gehen würde. Er erkannte aber gleichwohl auf Freisprechung, da der Angeklagte in gutem Glauben und der Überzeugung war, daß eine Übertragung des Züchtigungsrechts auf ihn stattgefunden habe.

2. Wegen Überschreitung der Züchtigungsrechts stand der Lehrer Stephan S. aus Effelsberg vor der Strafkammer in Bonn. S., welcher bereits 22 Jahre in Effelsberg wirkt, sah sich eines Tages — es war während der Zeit, als der Züchtigungserlaß vom 1. Mai v. J. noch in Kraft war — veranlaßt, einen 13-jährigen Schüler wegen fortgesetzter Unaufmerksamkeit wiederholt zu ermahnen und schließlich mit einem Schlag auf den Rücken körperlich zu züchten. Der Junge hatte schon vorher seinen Mitschülern gegenüber erklärt, wenn der Lehrer ihn noch einmal schlage, werde er schreien, daß alles zusammenlaufe. Das tat er denn auch. Um sein Ansehen zu wahren, zog der Lehrer den Jungen aus der Bank heraus, gab ihm eine Ohrfeige und einige Schläge auf den Rücken. Der Junge behauptete nun, der Lehrer habe ihn so geschlagen, daß er das Gehör auf dem linken Ohr verloren habe. Eine ärztliche Untersuchung stellte auch wirklich eine Veränderung im Gehör fest. Es wurde nun gegen den Lehrer S. das Strafverfahren wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts eingeleitet. Im Verlaufe desselben wurde Professor Walb in Bonn seitens der Staatsanwaltschaft beauftragt, den Knaben näher zu untersuchen. Das Ergebnis war, daß es sich nicht um ein neues, sondern um ein altes Ohrleiden handelte, das mit der Züchtigung in keinem Zusammenhang stand. Kollege S. wurde freigesprochen. In seinem Urteil ging der Gerichtshof laut „B. G. A.“ von der Ansicht aus, der fragliche Erlaß sei nur als Fingerzeig gegeben worden, um auf das Ermessen des Lehrer einzuwirken, wie er im allgemeinen sein ihm zweifellos zustehendes Züchtigungsrecht ausüben solle. Immerhin aber bleibe es Sache des Lehrers, zu entscheiden, wie er in einem bestimmten Einzelfalle mit einem auffälligen Jungen verfahren müsse. Im vorliegenden Falle sei erwiesen, daß der Lehrer an sich aufgereggt war, daß die Schläge nur deshalb erteilt wurden, weil der Junge mit Absicht überlaut schrie. Es war daher nicht anzunehmen, daß der Angeklagte sich sagen müßte, daß er durch sein Tun sein Züchtigungsrecht überschritten.

Bum Kapitel der Hausaufgaben.

Die Hausaufgabe sei a. deutlich und bestimmt, daß sie vom Schüler vollends erfaßt wird,

- b. werde in der Schule besprochen,
- c. sei leicht; denn die leichteste ist die beste,
- d. lehne sich nach Möglichkeit ans Lese-, Sprach- und Rechenbuch an,
- e. sei selten und werde genau korrigiert,
- f. beachte das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit,
- g. sei ein Muster von Ordnung und Reinlichkeit, um so recht ein Bindemittel zwischen Schule und Haus zu sein,
- h. sei ein Prüfstein der Lehrtätigkeit, indem sie dem Lehrer stets den Gesamtstand der Schule zeigt.